

Zusammenfassende Erklärung
über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in das Operati-
onelle Programm des Europäischen Fonds für regionale Ent-
wicklung (EFRE) 2014-2020 in Rheinland-Pfalz
gem. § 14l Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprü-
fung (UVPG)

und

Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen gem. § 14m UVPG

Stand: 30. Juni 2015

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz

Wachstum durch Innovation – EFRE



Rheinland-Pfalz



Zusammenfassende Erklärung gem. § 14l Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Begleitend zur Erstellung des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in der Förderperiode 2014-2020 für das Land Rheinland-Pfalz wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) gem. § 14b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 3 Nr. 2.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) von einem externen Sachverständigen durchgeführt.

Die SUP wurde, ebenso wie die für die Programmerstellung zu fertigende Ex-ante-Evaluation, bereits frühzeitig in die Programmerstellung einbezogen. Im Rahmen eines Scoping-Prozesses gem. § 14f UVPG wurden zunächst Untersuchungsrahmen, Umweltwirkungen, Analysemethoden, Indikatoren und die Beschreibung der Umweltsituation festgelegt. Die Behördenbeteiligung erfolgte in einem Scoping-Termin. Im Anschluss erfolgte die Erarbeitung des Umweltberichts i.S.v. § 14g UVPG mit einer Bewertung der Umweltsituation, einer Beschreibung der Umweltauswirkungen, einer Bewertung von Alternativen und einer Beschreibung von Monitoring-Maßnahmen. Der Entwurf des Umweltberichtes wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt (§ 14i UVPG); ebenso wurden relevante Behörden beteiligt (§ 14h UVPG). Die Ergebnisse sind im Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung für das Operationelle Programm des Landes Rheinland-Pfalz im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ des EFRE in der Förderperiode 2014-2020 berücksichtigt.

Bei der Ausgestaltung des Operationellen Programms wurden Umwelterwägungen auf verschiedenen Ebenen einbezogen.

In der Prioritätsachse 3 (Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft) wird der ökologischen Nachhaltigkeit durch die Förderung von effizienzverbessernden und CO₂-reduzierenden Investitionen, durch den Ausbau von Informationsangeboten, die Umsetzung von Strategien in diesem Bereich oder die Förderung von Forschung, Innovation und Übernahme kohlenstoffarmer Technologien in besonderem Maße Rechnung getragen.

Die in Prioritätsachse 2 (Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU) vorgesehene Förderung der gewerblichen Infrastruktur trägt dem Gedanken der nachhaltigen Entwicklung ebenfalls Rechnung, da deren nachhaltige Ausgestaltung Voraussetzung für die Anerkennung als förderfähige Maßnahme sein wird.

Auch mit den innovationsbezogenen Prioritäten der PA 1 (Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation) und PA 3 werden zumindest mittelbar nachhaltigkeitsbezogene Zielsetzungen berücksichtigt oder sogar explizit verfolgt. So weist die erstellte regionale Innovationsstrategie (RIS) für Rheinland-Pfalz einen Potentialbereich „Energie, Umwelttechnik und Ressourceneffizienz“ aus, der eine besondere Förderung erfahren soll. Auch können technologische Lösungen und Innovationen etwa bei der Umsetzung der Energiewende eine entscheidende Rolle spielen. Die in PA 1 geförderten Vorhaben können deshalb

zumindest teilweise auch dazu beitragen, dass die technologischen Lösungen und Innovationen einen Beitrag zur Energiewende leisten.

In der Prioritätsachse 2 geförderte betriebliche Investitionsmaßnahmen können durch den mit der Förderung erreichten Einsatz neuer und innovativer Technologien zur Erneuerung des Anlagevermögens und damit ggf. zur Verbesserung des Energie- und Ressourcenverbrauchs beitragen, auch wenn dies nicht unmittelbares Förderziel in PA 2 darstellt.

Die Berücksichtigung des Querschnittsziels „Nachhaltige Entwicklung“ bei der Bewertung der Förderprojekte im Rahmen des Auswahlverfahrens soll eine weitere Verbesserung der Umweltauswirkungen mit sich bringen.

Sowohl bei der Auswahl wie auch bei der Durchführung der Maßnahmen wird den EU-, Bundes- und landesrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen werden. Die in weiten Teilen bereits bestehenden hohen Anforderungen werden deshalb auch dazu beitragen können, dass mögliche negative Effekte geförderter Maßnahmen vermieden, reduziert oder ausgeglichen werden können.

Vertreter der Umwelt- und Naturschutzbehörden bzw. Umwelt- und Naturschutzverbände werden in den Begleitausschuss zur Umsetzung des Operationellen Programms eingebunden.

Im Umweltbericht wurden die erwarteten Umweltauswirkungen des Programms wie folgt bewertet:

Prioritätsachse	Investitionspriorität		Schutzgüter					
			Biodiversität	Boden	Klima/Luft	Landschaftsbild	Menschliche Gesundheit	Wasser
1	1a) Ausbau der Forschungs- und Innovationsinfrastruktur		0	-/0	-/0	0	0	0
1	1b) Förderung von Investitionen der Unternehmen in Innovation und Forschung		0	-/0	-/0	0	0	0
2	3d) Förderung der Fähigkeit der KMU, in Wachstums- und Innovationsprozesse einzutreten	gewerblich	0	-	-	0	-	-
		Infrastruktur	-/0	-/0	-/0	-/0	-/0	-/0
3	4b) Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen		0/+	0	+	0	0/+	0/+
3	4e) Förderung von Strategien zur Senkung des CO ₂ -Ausstoßes für sämtliche Gebiete		0/+	0	+	0	0	0
3	4f) Förderung von Forschung, Innovation und Übernahme kohlenstoffarmer Technologien		0	0	+	0	0	0

Bewertungsschlüssel:

+	Positive Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
o/+	Tendenziell positive Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
o	In Summe keine oder vernachlässigbar geringe Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
-/o	Tendenziell negative Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
-	Negative Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Der Umweltbericht enthält hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen die folgenden zentralen Aussagen:

In der Prioritätsachse 1 „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“ überwiegen neutrale oder unerhebliche Umweltwirkungen. Lediglich bei den Schutzgütern Boden und Klima/Luft könnten auch negative Wirkungen auftreten.

Die Prioritätsachse 2 „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, insbesondere in spezifischen Handlungsfeldern“ ist differenziert zu betrachten: Bei der gewerblichen Investitionsförderung können bei den Schutzgütern Boden, Klima, menschliche Gesundheit und Wasser erhebliche negative Umweltwirkungen auftreten. Bei der Infrastrukturförderung sind in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der Vorhaben bei allen Schutzgütern neutrale aber eventuell auch negative Umweltwirkungen je nach Umsetzung der einzelnen Interventionen denkbar.

In der Prioritätsachse 3 „Ressourcenschutz und Verringerung der CO₂-Emissionen durch Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz“ sind bei allen drei Investitionsprioritäten durchgehend positive Wirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten. Neutrale bis positive Effekte kennzeichnen in Abhängigkeit der jeweiligen Investitionspriorität auch die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden, Biodiversität und Wasser. Negative Umweltwirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 14h UVPG) sowie der Behörden (§ 14i UVPG) zum Umweltbericht wurde wie folgt durchgeführt:

- Der Umweltbericht und der Entwurf des Operationellen Programms wurden für den Zeitraum vom 31.10.2013 bis 31.12.2013 ins Internet eingestellt und damit der Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden zugänglich gemacht. Auf diese Veröffentlichung und die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen hat das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung mit einer Anzeige im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 39 vom 28. Oktober 2013 hingewiesen.

- Den zuständigen Behörden in Rheinland-Pfalz wurde der Umweltbericht mit der Gelegenheit zur Stellungnahme für die Zeit vom 16.01.2014 bis 14.02.2014 übersandt.

Zum Umweltbericht ging im Rahmen der Behördenbeteiligung eine Stellungnahme ein. Diese beinhaltete fachliche Anmerkungen zur Beschreibung des aktuellen Zustandes sowie formale Korrekturen des Berichts. Die Anregungen wurden aufgegriffen und in den Bericht eingearbeitet (§ 14k UVPG).

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anmerkungen vorgetragen.

Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen gem. § 14m UVPG

Gem. § 14m UVPG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind mit der Annahme des Plans oder Programms auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht festzulegen. Nachfolgend wird deshalb dargestellt, wie die Überwachungsmaßnahmen ausgestaltet sein werden.

Die Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt auf Ebene des Antrags- und Bewilligungsverfahrens. In der Förderperiode 2007-2013 wurde im Rahmen einer *Checkliste zur Förderwürdigkeit* geprüft, ob das jeweilige Projekt Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Prüfkriterien waren z.B. die Reduzierung des Energie- und Ressourcenverbrauchs, der Beitrag zur Einsparung nicht erneuerbarer Ressourcen, der Schutz des Wassers, der Schutz des Bodens oder auch der Erhalt der Artenvielfalt.

Diese Kriterien wurden für jedes Vorhaben bewertet und das Ergebnis wurde im Zuge der Entscheidung über die Förderwürdigkeit eines Vorhabens einbezogen. Dieses System hat sich bewährt und wird in der Förderperiode 2014-2020 fortgesetzt werden.

Im Rahmen der Vorbereitung der Förderperiode 2014-2020 wird die *Checkliste zur Förderwürdigkeit* aktualisiert und der Entscheidung über die Förderung eines Vorhabens ebenfalls zugrunde gelegt werden. Dadurch wäre es möglich, die Umweltauswirkungen eines Vorhabens abzuschätzen und gezielt Maßnahmen zur Minderung negativer Umweltauswirkungen zu empfehlen, sodass das Vorhaben in der Summe aller zur Bewertung anstehenden Aspekte als förderwürdig erachtet werden kann.

Die vorhabensbezogene Betrachtung und Beurteilung der Umweltauswirkungen stellt sicher, dass diese in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.